

Geschäftsverzeichnissnr. 1595
Urteil Nr. 137/99 vom 22. Dezember 1999

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 167 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung, gestellt vom Arbeitsgericht Löwen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden G. De Baets und M. Melchior, und den Richtern H. Boel, E. Cerexhe, H. Coremans, A. Arts und R. Henneuse, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden G. De Baets,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage

In seinem Urteil vom 20. Januar 1999 in Sachen J. Rampelberg gegen das Landesinstitut für Kranken- und Invalidenversicherung (LIKIV) und in Anwesenheit von A. Branders, dessen Ausfertigung am 27. Januar 1999 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Löwen folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen Artikel 167 des am 14. Juni [zu lesen ist: Juli] 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung und der darauf beruhende königliche Erlaß vom 25. Juni 1997 gegen den in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung verankerten Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung? »

(...)

IV. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Die Grundregelung bezüglich der Entlohnung der durch den Richter in Anwendung von Artikel 962 des Gerichtsgesetzbuches bestellten Sachverständigen ist in diesem Gesetzbuch festgelegt. Laut Artikel 982 Absatz 2 desselben Gesetzbuches wird - vorbehaltlich einer anderslautenden Gesetzesbestimmung - eine Aufstellung mit den Honoraren und den Sachverständigenkosten unter Berücksichtigung der Eigenschaft der Sachverständigen, der Schwierigkeit und Dauer der verrichteten Tätigkeiten und des Werts des Streitfalls erstellt. Artikel 984 Absatz 2 desselben Gesetzbuches bestimmt, daß, wenn die Parteien innerhalb von fünfzehn Tagen nach Einreichung des Berichts dem Betrag der von den Sachverständigen verlangten Honorare und Kosten nicht zugestimmt haben, der Richter das Honorar und die Kosten nach Anhörung des Sachverständigen und der Parteien in der Ratskammer festlegt. Artikel 988 bestimmt, daß, wenn die Sachverständigen ihre Honorar- und Kostenaufstellung nicht einreichen, die Parteien den Richter fragen können, diese festzusetzen.

B.2. Artikel 982 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches sieht die Möglichkeit vor, mittels Gesetzes von dieser allgemeinen Regelung abzuweichen.

Die in der präjudiziellen Frage zur Debatte stehende Gesetzesbestimmung ist eine solche Bestimmung. Laut Artikel 167 Absatz 4 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung werden in den Rechtssachen, in denen ein medizinischer Sachverständiger bestellt wird, die Vorschüsse, Honorare und Kosten dieses Sachverständigen, die in der von ihm gemäß den Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuches erstellten Aufstellung enthalten sind, in Anwendung des durch den König festgelegten Tarifs angegeben.

Diese Bestimmung wurde durchgeführt durch den in der präjudiziellen Frage genannten königlichen Erlaß vom 25. Juni 1997 zur Festlegung des Tarifs der Honorare und Kosten für die Sachverständigen, die durch die Arbeitsgerichte hinsichtlich der auf die Regelung für Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung sich beziehenden Streitfälle bestellt wurden.

B.3.1. Während die in B.1 angegebene gemeinrechtliche Regelung auf ein sehr breites und variiertes Spektrum von Sachverständigen und Sachverständigengutachten anwendbar ist - was eine eher einheitliche Honorar- und Kostenregelung so gut wie unmöglich macht -, ist die in B.2 angegebene Sonderregelung auf ein gut abgegrenztes Gebiet anwendbar - auf die medizinischen Gutachten, die durch die Arbeitsgerichte im Rahmen der Streitfälle angefordert werden, die aus der Gesetzgebung und Regelung bezüglich der Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung resultieren.

Diese Gutachten unterscheiden sich in vielerlei Hinsicht und auf objektive Weise von den Sachverständigengutachten im Sinne der gemeinrechtlichen Regelung, sowohl was die Eigenschaft der Sachverständigen angeht - es handelt sich nämlich notwendigerweise immer um medizinische Sachverständige, während dies natürlich für die gemeinrechtliche Regelung nicht zutrifft -, als auch was die Art der Streitfälle angeht, zu denen sie hinzugezogen werden - es geht nämlich immer um Beanstandungen im Zusammenhang mit den aus der Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung resultierenden Rechten und Pflichten, während die

gemeinrechtliche Regelung auf alle Streitfälle anwendbar ist, für die es keine Sonderregelung gibt -, sowie hinsichtlich der Frage, wer die Gerichtskosten tragen muß. In der gemeinrechtlichen Regelung werden laut Artikel 1017 des Gerichtsgesetzbuches der unterliegenden Partei die Kosten auferlegt, unbeschadet der im Endurteil bestätigten Vereinbarung zwischen den Parteien, während bei den Klagen, die durch oder gegen Bezugsberechtigte der o.a. Versicherung eingereicht werden - außer im Falle einer leichtfertigen oder schikanösen Klage -, die Kosten stets der mit der Anwendung der genannten Gesetze und Verordnungen beauftragten Einrichtung, im vorliegenden Fall dem Landesinstitut für Kranken- und Invalidenversicherung, auferlegt werden.

B.3.2. Dem beanstandeten Behandlungsunterschied liegt somit ein objektives Kriterium zugrunde.

B.4. Der Umstand, daß die Gutachtenkosten, außer im Falle einer leichtfertigen oder schikanösen Klage, stets den mit der Anwendung der genannten Versicherung beauftragten Einrichtungen auferlegt werden, die Tatsache, daß die zu erstellenden Gutachten ziemlich gut miteinander vergleichbar sind, und der Umstand, daß vor der Einführung der kritisierten Gesetzgebung die angerechneten Beträge ohne ersichtlichen Grund große Unterschiede aufwiesen zwischen individuellen Sachverständigen und Gerichtsbezirken, bieten hinreichend Rechtfertigung dafür, daß der Gesetzgeber den König ermächtigt hat, ungeachtet der Tatsache, daß diese Maßnahme nicht in allen Bereichen des Sozialrechts als Regel eingeführt wurde, diesbezüglich Tarife festzulegen.

Die Maßnahme kann auch hinsichtlich ihrer Folgen nicht als unverhältnismäßig beurteilt werden, da der herangezogene medizinische Sachverständige im vorliegenden Fall stets das Recht hat, seine Bestellung abzulehnen.

B.5. Insoweit die präjudizielle Frage auf den königlichen Erlaß vom 25. Juni 1997 verweist, fällt sie nicht unter die Zuständigkeit des Hofes.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 167 Absatz 4 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 22. Dezember 1999.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) G. De Baets